

**Verbands- Rechts- und Strafordnung
Antrag des Präsidiums an den VT 2009**

Aktuelle Fassung	Änderungsvorschlag
<p>§ 2 Zusammensetzung der Organe der Verbandsgerichtsbarkeit, stellvertretende Vorsitzende</p> <p>(1) Verbandsgericht, Spruchkammern</p> <p>a)</p> <p>b)</p> <p>c) Ein Mitglied des Verbandsgerichts soll die Befähigung zum Richteramt haben.</p> <p>.....</p>	<p>§ 2 Zusammensetzung der Organe der Verbandsgerichtsbarkeit, stellvertretende Vorsitzende</p> <p>(1) Verbandsgericht, Spruchkammern</p> <p>a)</p> <p>b)</p> <p>c) Ein Mitglied des Verbandsgerichts muss die Befähigung zum Richteramt haben.</p> <p>.....</p>
Aktuelle Fassung	Änderungsvorschlag
<p>§ 4 Ausschließung, Befangenheit</p> <p>(1) Ein Mitglied eines Gerichts ist von der Ausübung seines Amtes ausgeschlossen in Sachen, in denen</p> <p>a) er selbst, sein Verein oder ein Mitglied seines Vereins beteiligt ist oder</p> <p>b) er selbst oder ein Mitglied seines Vereins an einer Entscheidung einer untergeordneten Instanz oder als Amtsträger des WVV mitgewirkt hat oder</p> <p>c) es mit einem Beteiligten verheiratet, verwandt oder verschwägert ist oder war.</p> <p>.....</p>	<p>§ 4 Ausschließung, Befangenheit</p> <p>(1) Ein Mitglied eines Gerichts ist von der Ausübung seines Amtes ausgeschlossen in Sachen, in denen</p> <p>a) es selbst, sein Verein oder ein Mitglied seines Vereins beteiligt ist oder</p> <p>b) es selbst oder ein Mitglied seines Vereins an einer Entscheidung einer untergeordneten Instanz oder als Amtsträger des WVV mitgewirkt hat oder</p> <p>c) es mit einem Beteiligten verheiratet, verwandt oder verschwägert ist oder war.</p> <p>.....</p>

Aktuelle Fassung	Änderungsvorschlag
<p>§ 6 Sachliche und örtliche Zuständigkeit</p> <p>§ 6.1 Sachliche Zuständigkeit</p> <p>.....</p> <p>(2) Spruchkammer</p> <p>a)</p> <p>b) Die Spruchkammern entscheiden weiterhin über</p> <ul style="list-style-type: none"> - Berufungen über Entscheidungen der Bezirksgerichte, wobei Berufungen gegen Entscheidungen des Bezirksgerichts über Ordnungsstrafen nur zulässig sind, wenn der Betrag die Höhe von 51,15 € überschreitet oder mit der Ordnungsstrafe andere Folgen verbunden sind. - <p>(3) Bezirksgerichte</p> <p>.....</p> <p>(4) Kreisgerichte</p> <p>.....</p> <p>(5) Kontrollausschuss</p> <p>Der Kontrollausschuss stellt Anträge nach Prüfung der Sachlage in Strafverfahren, Fällen von Feststellung von Verstößen gegen Satzung und Ordnungen, Fällen von Feststellung von Verstößen gegen Ansehen und Interesse des Verbandes. Die Verfahrensregelungen ergeben sich aus § 15 a dieser Ordnung.</p>	<p>§ 6 Sachliche und örtliche Zuständigkeit</p> <p>§ 6.1 Sachliche Zuständigkeit</p> <p>.....</p> <p>(2) Spruchkammer</p> <p>a)</p> <p>c) Die Spruchkammern entscheiden weiterhin über</p> <ul style="list-style-type: none"> - Berufungen über Entscheidungen der Bezirksgerichte, wobei Berufungen gegen Entscheidungen des Bezirksgerichts über Ordnungsstrafen nur zulässig sind, wenn der Betrag die Höhe von 51,00 € überschreitet oder mit der Ordnungsstrafe andere Folgen verbunden sind. - <p>(3) Bezirksgerichte</p> <p>.....</p> <p>(4) Kreisgerichte</p> <p>.....</p> <p>(5) Kontrollausschuss</p> <p>Der Kontrollausschuss ist dazu berufen die Einhaltung der Satzung, Ordnungen und Durchführungsbestimmungen des WVV zu überwachen. Der Kontrollausschuss stellt Anträge nach Prüfung der Sachlage in Strafverfahren, Fällen von Feststellung von Verstößen gegen Satzung und Ordnungen, Fällen von Feststellung von Verstößen gegen Ansehen und Interesse des Verbandes. Die Verfahrensregelungen ergeben sich aus § 15 a dieser Ordnung.</p>

Aktuelle Fassung	Änderungsvorschlag
<p>§ 6.2 Örtliche Zuständigkeit</p> <p>.....</p> <p>g) In Streitfällen aus dem BFS - Spielbetrieb ist das Kreisgericht örtlich zuständig, der die Organisation der Staffel durchführt. Besteht kein Kreisgericht, so ist das Bezirksgericht erstinstanzlich zuständig, in dem der für die Staffel verantwortliche Kreis liegt.</p> <p>h) Die örtliche Zuständigkeit kann nicht mehr wirksam geltend gemacht werden, wenn zur Hauptsache mündlich verhandelt oder in schriftlichen Verfahren bereits ein Antrag zur Hauptsache gestellt wurde.</p>	<p>§ 6.2 Örtliche Zuständigkeit</p> <p>.....</p> <p>g) In Streitfällen aus dem BFS - Spielbetrieb ist das Kreisgericht des Volleyballkreises örtlich zuständig, der die Organisation der BFS- Staffel durchführt. Besteht kein Kreisgericht, so ist das Bezirksgericht erstinstanzlich zuständig, in dem der für die Staffel verantwortliche Kreis liegt.</p> <p>h) Die Zuständigkeit eines Gerichts wird ferner dadurch begründet, dass die Parteien, ohne die Unzuständigkeit geltend zu machen, zur Hauptsache mündlich verhandeln oder im schriftlichen Verfahren einen Antrag zur Hauptsache stellen.</p>
Aktuelle Fassung	Änderungsvorschlag
<p>C) <u>ANTRAG, BETEILIGTE, FRISTEN, KOSTENVORSCHUSS</u></p> <p>§ 7 Antrag</p> <p>.....</p> <p>(3) Fehlen notwendige Unterlagen nach (2), hat das Gericht eine Nachfrist von einer Woche zu gewähren. Hierbei hat das Gericht auf die möglichen Folgen einer Nichteinreichung hinzuweisen. Werden die Unterlagen und Nachweise auch nach Gewährung der Nachfrist nicht eingereicht, ist der Antrag kostenpflichtig zu verwerfen.</p> <p>.....</p> <p>(6) Im Rahmen der durchzuführenden Überprüfung der Vertretungsbefugnis des Antragstellers kann das Gericht vom Antragsteller und den Beteiligten den Nachweis ihrer Vertretungsbefugnis verlangen.</p> <p>.....</p>	<p>C) <u>ANTRAG, BETEILIGTE, FRISTEN, KOSTENVORSCHUSS</u></p> <p>§ 7 Antrag</p> <p>.....</p> <p>(3) Fehlen notwendige Unterlagen oder ist die Antragschrift nicht allen in Betracht kommenden Beteiligten zugestellt worden, hat das Gericht eine Nachfrist von zwei Wochen zu gewähren. Das zuständige Gericht hat zu prüfen, wer Beteiligter ist. Hierbei hat das Gericht auf die möglichen Folgen einer Nichteinreichung hinzuweisen. Werden die Unterlagen und Nachweise auch nach Gewährung der Nachfrist nicht eingereicht, ist der Antrag kostenpflichtig zu verwerfen.</p> <p>.....</p> <p>(6) Im Rahmen der durchzuführenden Überprüfung der Vertretungsbefugnis des Antragstellers kann das Gericht vom Antragsteller und den Beteiligten den Nachweis ihrer Vertretungsbefugnis verlangen. Der Nachweis wird durch eine vom Vorstand nach § 26 BGB unterzeichnete Vollmacht oder eine Kopie des Vereinsregisterauszuges geführt. Der Vereinsregisterauszug darf nicht älter als sechs Monate sein.</p> <p>.....</p>

Aktuelle Fassung	Änderungsvorschlag
<p>§ 8 Beteiligte</p> <p>§ 8.1 Antragsteller</p> <p>(1) In Streitfällen aus dem Spielverkehr und Verfahren wegen Schiedsgerichte</p> <ul style="list-style-type: none"> a) das Mitglied des Verbandes, dessen Mannschaft an dem streitigen Spiel beteiligt war oder sein sollte b) die Mitglieder der Staffel, die ein tatsächliches Interesse an der Entscheidung begründen können c) der zuständige Schiedsrichterwart <p>(2)</p> <p>(3) In Strafverfahren</p> <ul style="list-style-type: none"> a) der Vorstand, das Präsidium, Mitglieder des Verbandes und Verbandsangehörige gemäß den Vorschriften der Anlage 1 b) ein vom Präsidium benanntes Mitglied des Präsidiums <p>.....</p>	<p>§ 8 Beteiligte</p> <p>§ 8.1 Antragsteller</p> <p>(1) In Streitfällen aus dem Spielverkehr und Verfahren wegen Schiedsgerichte</p> <ul style="list-style-type: none"> a) das Mitglied des Verbandes, dessen Mannschaft an dem streitigen Spiel beteiligt war oder sein sollte b) die Mitglieder der Staffel, die ein tatsächliches Interesse an der Entscheidung begründen können c) der zuständige Schiedsrichterwart d) der zuständige Verbands-spielwart oder Bezirks-spielwart <p>(2)</p> <p>(3) In Strafverfahren</p> <ul style="list-style-type: none"> a) der Vorstand, das Präsidium, Mitglieder des Verbandes und Verbandsangehörige b) <p>.....</p>
Aktuelle Fassung	Änderungsvorschlag
<p>§ 8.3 Weitere Beteiligte</p> <p>a) Am Verfahren sind diejenigen zu beteiligen, denen durch die Entscheidung Kosten oder sonstige Nachteile erwachsen können.</p> <p>Sofern weitere Beteiligte vom Gericht anerkannt werden, sind diese mit den Antragsunterlagen zu versorgen. Sofern die Beteiligten vom Antragsteller ausreichend erkannt sind und sie die Antragsunterlagen nachweislich erhalten haben, ist eine Anforderung der Stellungnahme seitens des Gerichts nicht erforderlich.</p> <p>b)</p>	<p>§ 8.3 Weitere Beteiligte</p> <p>a)</p> <p>Sofern weitere Beteiligte vom Gericht anerkannt werden, ist der Antragsteller auf die weiteren Beteiligten hinzuweisen. Der Antragsteller muss die Zustellung der Antragsunterlagen gem. § 7 (3) nachweisen. Sofern die Beteiligten vom Antragsteller ausreichend erkannt sind und sie die Antragsunterlagen nachweislich erhalten haben, ist eine Anforderung des Nachweises der Zustellung der Antragsunterlagen an die weiteren Beteiligten nicht erforderlich.</p> <p>b)</p>

Aktuelle Fassung	Änderungsvorschlag
<p>§ 9 Fristen, Fristversäumnisse</p> <p>(1)</p> <p>(2) Die Frist beginnt mit dem Bekannt werden der Ereignisse, die den Antrag rechtfertigen.</p> <p>.....</p> <p>(7) Auf Umstände, die länger als ein Jahr zurückliegen, können keine Anträge mehr gestützt werden.</p>	<p>§ 9 Fristen, Fristversäumnisse</p> <p>(1)</p> <p>(2) Die Frist beginnt mit dem bekannt werden der Ereignisse, die den Antrag rechtfertigen.</p> <p>.....</p> <p>(7) Auf Umstände, die länger als ein Jahr zurückliegen, können keine Anträge mehr gestützt werden. Für Verfahren des Kontrollausschusses gilt, dass auf Umstände, die länger als zwei Jahre zurückliegen, der Kontrollausschuss keine Anträge mehr stützen kann.</p>
Aktuelle Fassung	Änderungsvorschlag
<p>§ 15 a Verfahrensvorschriften für den Kontrollausschuss</p> <p>(1)</p> <p>(2)</p> <p>(3)</p>	<p>§ 15 a Verfahrensvorschriften für den Kontrollausschuss</p> <p>(1)</p> <p>(2)</p> <p>(3)</p> <p>Neuer Absatz: (4) Stellt der Kontrollausschuss ein Verfahren ein, so steht dem Antragssteller, dem Vorstand und den Präsidiumsmitgliedern gegen den Bescheid binnen zwei Wochen nach der Bekanntmachung die Beschwerde an das Verbandsgericht zu. Der Bescheid des Kontrollausschusses über die Verfahrenseinstellung ist dem Antragssteller und dem Vorstand über die Geschäftsstelle zuzustellen.</p>